

Anlage f zum Netznutzungsvertrag Strom Ergänzende Geschäftsbedingungen (optional)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Lieferanten (zu § 10 Ziffer 6 Netznutzungsvertrag Strom)	1
§ 2 Inkasso	1

Vorbemerkung

Diese Anlage f enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag Strom. Der Abschluss dieser ergänzenden Bedingungen ist gemäß § 1 Ziffer 2 des Netznutzungsvertrages Strom keine Bedingung für den Abschluss des Netznutzungsvertrages und die Gewährung des Netzzugangs. Die folgenden Regelungen können optional vom Lieferanten gewählt werden.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Lieferanten (zu § 10 Ziffer 6 Netznutzungsvertrag Strom)

Abweichend zur Sperrfrist in § 10 Ziffer 6 Satz 1 des Netznutzungsvertrages Strom wird vereinbart, dass der Netzbetreiber die Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung am 6. Werktag nach Erhalt des Sperrauftrages einschließlich der Versicherung gemäß § 10 Ziffer 6 Satz 1 a) bis c) durchführt. Fällt dieser 6. Werktag auf einen Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, wird die Netz- und Anschlussnutzung am 5. Werktag nach Erhalt des Sperrauftrages vom Netzbetreiber unterbrochen. Als Werktage für die Fristenregelung sind alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage. Ansonsten gelten die im Netznutzungsvertrag Strom getroffenen Regelungen zur Netz- und Anschlussnutzungsunterbrechung unverändert.

Sofern diese Option (§ 1) gewählt wird, bitte „Ja“ ankreuzen. Wird diese Option (§ 1) nicht gewünscht, bitte „Nein“ ankreuzen:

Ja Nein

§ 2 Inkasso

Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Letztverbrauchers gegenüber dem Lieferanten sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Letztverbraucher geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Letztverbraucher die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das im Folgenden angegebene Konto des Lieferanten einzuzahlen.

Stellt der Letztverbraucher dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 80 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die gesamten Inkasso- und Sperrkosten entrichtet. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Lieferanten vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für die Sperrung und das Inkasso beglichen.

Kontoverbindung zur Gutschrift der Beträge:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Sofern diese Option (§ 2) gewählt wird, bitte „Ja“ ankreuzen. Wird diese Option (§ 2) nicht gewünscht, bitte „Nein“ ankreuzen:

Ja Nein

Mit der Unterschrift des Lieferanten wird die Wahl und/oder Abwahl der Optionen der Anlage f des Netznutzungsvertrages Strom bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant